

1505
 gnediglich zu handhaben. Und so wir wanns seiner freyheit Und
 altherkoms ane erbtums zu engereim lassen. genaget. Hie von wir
 euch unsern lieben Bruder beuollen. Und euch vorgenantem Ambtmann
 zu Budissin. Und der Ritterschafft. Mannschafft und Stetten Inabwesen
 gemelter Unserer bruder. Das ir bestimpte Burgmeyster Und Rathmann
 Unser Stat Camantz bei pflegen. Irn privilegien. und freyheiten.
 beruht. Des Saltzmarckts. Das die Derselbigen. frey. ader sonst. angesessene
 die Unserer befehls. gebrauchten mogen. handhaben. schutzen. Und vortheilungget.
 Vnangesehen Burgmeyster Und Rathmann Unser Stat Budissin. Und
 anderer. einigertley. antragens. anbringens. Und vortheilungget. Wo aber
 dar wider. irgedochte von Budissin heeten. Das in die von Camantz
 vor euch. unsern lieben Bruder. Und Inabwesen vor euch Ambtmann
 zu Budissin. Der Ritterschafft. Mannschafft. und Stetten. Zu antworten.
 gewarung sein sollen. Und hie inen kein anders. furnehmen. noch
 einigertley. vortheilungget. lassen. Das kompt von euch unsern
 lieben Bruder zu danken. So. vollbringt Ir ambtmann zu Budissin
 Ritterschafft. Manne. und Stette. Zu vermeidung. Unserer staten. Staff
 und kriegs. Unserer eruste. meynung. Datum. Oster. am pfingsttag
 vor allerheiligen. tag. Anno. dñi. 1505. Und im. hundert. Unser
 Kurf. des heiligen. Roms. In. dñi. Und des. heiligen. Roms. In. dñi.

Ex commissione pro Regio

